

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 23 B 05.30185  
23 B 05.30180  
23 B 05.30183  
23 B 05.30186  
23 B 05.30184  
**Sachgebiets-Nr.** 446

**Rechtsquellen:**

§§ 60, 60 a AufenthG  
§§ 42, 73 AsylVfG

**Hauptpunkte:**

Asylbewerber aus dem Irak;  
Widerrufsverfahren;  
Befugnis zur Entscheidung über Abschiebungshindernisse;  
kein Abschiebungsverbot;  
keine politische Verfolgung von Christen;  
allgemeiner Abschiebestopp für Iraker

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:** --

---

**Urteil des 23. Senats vom 10. Mai 2005**

(VG Regensburg, Entscheidung vom 25. Januar 2005, Az.: RN 8 K 04.30612 u. a.)



23 B 05.30185  
RN 8 K 04.30612  
23 B 05.30180  
RN 8 K 04.30613  
23 B 05.30183  
RN 8 K 04.30803  
23 B 05.30186  
RN 8 K 04.30615  
23 B 05.30184  
RN 8 K 04.30614

*Großes  
Staatswappen*

Verkündet am 10. Mai 2005

Strobel  
als stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1. A\*\*\* B\*\*\*\*\* Y\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),
  2. N\*\*\*\* F\*\*\*\* A\*\* (geb. \*\*\*\*\*)
  3. I\*\*\* A\*\*\* B\*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*)
  4. O\*\*\* A\*\*\* B\*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*)
  5. N\*\*\*\*\* A\*\*\* B\*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*)
- zu 1 bis 5 wohnhaft: \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*,

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

Rechtsanwälte K\*\*\*\* und S\*\*\*\*\*,  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;  
hier: Berufung der Beklagten gegen die Urteile des Bayerischen Verwaltungs-  
gerichts Regensburg vom 25. Januar 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **10. Mai 2005**  
am **10. Mai 2005**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Unter Abänderung der Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25. Januar 2005 werden die Klagen abgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten der Verfahren in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der am \*\*\* \*\* in \*\*\*\*\* geborene Kläger zu 1 ist mit der am \*\* \*\*\*\* in \*\*\*\*\* geborenen Klägerin zu 2 verheiratet. Ihrer Ehe entstammen unter anderem die am

\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\* in \*\*\*\*\* geborene Klägerin zu 3 sowie ein am \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\* in \*\*\*\*\* geborenes Geschwisterpaar (Kläger zu 4 und Klägerin zu 5).

Die Kläger reisten teils auf verschiedenen Wegen in das Bundesgebiet ein, beantragten Asyl und wurden beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Ende Dezember 2000 angehört. Die Kläger zu 1 bis 3 gaben im Wesentlichen an, der Kläger zu 1 habe nach seinem Studium in der Sowjetunion von 1981 bis 1995 als Chefingenieur im Elektrizitätswerk in Bagdad gearbeitet und danach als Händler für Elektrogeräte einen eigenen Laden mit eigenem Büro in Bagdad betrieben, weil er nicht habe der Baath-Partei beitreten wollen. Seit dem Golfkrieg habe der Irak viele Ersatzteile gebraucht und durch seine Erfahrung habe der Kläger zu 1 mit seinem Handel gute Geschäfte machen können und auf wiederholten Auslandsreisen Ersatzteile besorgt. Durch Zwangsverträge mit der Militärindustriellen Anstalt hätte er die Stromversorgung wieder gewährleisten sollen, habe jedoch nicht vollständig alle Ersatzteile besorgen können. Er sei deswegen beschuldigt worden, seine Arbeit vernachlässigt zu haben. Anfang Oktober 2000 sei er von Männern in Zivilkleidung zu Hause aufgesucht, schikaniert und beraubt worden. Sie hätten Geld und sein Auto mitgenommen. Unter dem Vorwand, in Italien Ersatzteile zu besorgen, sei er zunächst dorthin ausgereist und seine Familie sei auf dem Landwege über die Türkei nach München gekommen. Die Kläger gaben an, arabische Volkszugehörige katholischer Religionszugehörigkeit zu sein.

Mit Bescheiden vom 25. Juli 2001 (betreffend die Kläger zu 1 und 2 sowie zu 4 und 5) und 2. April 2002 (betreffend die Klägerin zu 3) lehnte das Bundesamt die Asylansträge ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Im Juni und Anfang Juli 2004 hörte das Bundesamt die Kläger zu einem Widerruf seiner Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG an. Die Kläger verwiesen auf die instabile Lage im Irak, befürchteten, dass ein politischer Umsturz stattfinde und die religiösen Fundamentalisten an die Macht kämen.

Mit Bescheiden vom 29. Juli 2004 - betreffend die Kläger zu 1 und 2, 4 und 5 - und vom 5. November 2004 - betreffend die Klägerin zu 3 - widerrief das Bundesamt die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Hiergegen erhoben die Kläger Klage, verwiesen zu deren Begründung auf die im Irak herrschenden Verhältnisse und unterstrichen, dass die Lage für die Christen im Irak seit dem Sturz des Baath-Regimes schlechter geworden sei. Muslimische Terrororganisationen töteten fast jeden Tag Christen, bedrohten diese, sprengten Kirchen in die Luft, ebenso Häuser und Gebäude unbeteiligter Zivilisten. Anfang Oktober 2004 sei ein Verwandter der Familie, ebenfalls Christ, von einer muslimischen Terrororganisation getötet worden. Auch der Bruder des Klägers zu 1 sei bereits im Irak bedroht worden und viele hätten ihm geraten, das Land zu verlassen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 20. Januar 2005 erklärte der Kläger zu 1 unter anderem zu einem im Dezember 2001 von der irakischen Botschaft in Athen ausgestellten Pass, er sei nach Jordanien gereist und habe dort Geld geholt, um in Deutschland einen Autohandel aufzubauen. In den Irak sei er einmal gereist, um seinen kranken Bruder zu besuchen. Den Irak habe er nur aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Der getötete Verwandte des Klägers sei der Schwager seines Bruders und habe als Ingenieur für die Amerikaner gearbeitet gehabt. Die Entführer hätten ein Kopfgeld von 100.000,- Dollar von seinem Bruder verlangt. Im Fernsehen sei berichtet worden, dem Entführten sei mit einem Messer der Hals durchstoßen worden. Die Leiche habe man bisher nicht gefunden. Alle Kläger seien katholischen Glaubens. Durch die Heirat sei seine Ehefrau, die zuvor Orthodoxin gewesen sei, ebenfalls zum römisch-katholischen Glauben übergetreten.

Mit getrennten Urteilen jeweils vom 25. Januar 2005 hob das Verwaltungsgericht die Widerrufsbescheide vom 29. Juli und 5. November 2004 auf. Bei Katholiken im Irak lägen die Voraussetzungen einer nichtstaatlichen Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG vor. Die nach dem Regimewechsel im Irak aufgetretenen Angriffe und Diskriminierungen der Christen hätten die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreicht. Christen seien auch bevorzugtes Angriffsziel von Extremisten, oft in Verbindung mit dem Vorwurf der Kollaboration mit den Besatzungstruppen. Es handle sich um eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Der derzeitige irakische Staat einschließlich internationaler Organisationen sei erwießenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Für Christen bestehe keine innerstaatliche Fluchtalternative. Im Nordirak könnten die Kläger keine Zuflucht finden. Die Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, sei auch aufzuheben gewesen, da die Befugnis des Bundesamtes für diese

Feststellung im Zusammenhang mit dem Widerruf nur in rechtsanaloger Gesetzesanwendung bestehe. Sei aber die Widerrufsentscheidung rechtswidrig und aufzuheben, bestehe wieder ein Abschiebeverbot und es entfalle damit die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Hiergegen richten sich die zugelassenen Berufungen der Beklagten mit der Begründung, die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts mit der Annahme einer Gruppenverfolgung der Christen sei auch unter Berücksichtigung des neuen Rechts wegen offenkundigen Nichtvorliegens eines hinreichenden Maßes an Gefährdung nicht nachzuvollziehen. Ohne Annahme einer solchen Gruppenverfolgung der Christen im Irak wären mangels erkennbarer individueller Gefährdung die Widerrufsbescheide des Bundesamtes nicht aufgehoben worden.

Die Beklagte beantragt,

unter Änderung der verwaltungsgerichtlichen Urteile die Klagen abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufungen zurückzuweisen.

Unter Bezugnahme auf Auskünfte und Stellungnahmen verteidigen sie die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts.

Nach Mitteilung der Beklagten ist ein Verfahren nach dem AsylVfG des am 23. Januar 1983 geborenen Sohnes der Kläger zu 1 und 2 noch nicht entschieden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und die von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässigen Berufungen, die zur gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden (§ 93 Satz 1 VwGO), sind begründet.

Die Bescheide des Bundesamtes vom 29. Juli und 5. November 2004 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in deren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Widerruf der Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG. Die Berufung führt daher unter Abänderung der angefochtenen Urteile zur Abweisung der Klagen in vollem Umfang.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) löste unter anderem das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 ab und wurde das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, Abschiebungshindernisse in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geregelt (vormals § 53 AuslG). Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnis-mitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000

BVerwGE 112, 80 = DVBl 2001, 216 = NVwZ 2001, 335). Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544 = InfAuslR 1999, 143). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausge- reist, darf keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung dro- hen (BayVGH vom 18.1.2000 InfAuslR 2000, 464). Von einem Widerruf ist abzu- sehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staats- angehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Auf- enthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß und besitzt bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG zu erlassenden Verwaltungsakt – vorbe- haltlich der nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 einge- führten Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG – keinen Ermessensspielraum, sondern hat eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Davon ausgehend hat das Bundesamt zu Recht seine Feststellungen zu Abschie- bungsverboten und Abschiebungshindernissen widerrufen.

Die Kläger haben nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak in Folge der inzwischen eingetrete- nen grundlegenden Änderung der Verhältnisse keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgänger- regelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zu Gunsten der Kläger aus.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkom- mens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung be- droht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkom- mens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen,

wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Wegen ihrer Asylanträge und ihrer illegalen Ausreise drohen den Klägern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen im Irak.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtssituation im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003; zur Kritik wegen der Benachteiligung assyrischer Christen vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.2.2005 „Keine Wahl“).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat sind die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehören diesen Organen an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 23. und 14. Februar 2005). Mittlerweile ist Iraks neue Regierung fast komplett (SZ vom 9. Mai 2005).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Kläger kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsaliierten im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Macht-

habers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Neben den Religionsgemeinschaften der Christen treffen solche Anschläge auch Schiiten und Sunniten (vgl. SZ vom 1.3., 23.2., 21.2., 14.2. und 4.5.2005; NZZ und FAZ jeweils vom 21.4.2005). Nicht nur irakische Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen (DOI a.a.O.; UNHCR zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger christlicher und mandäischer Religionszugehörigkeit vom 22.11.2004), sondern auch und vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst (SZ vom 1.3.2005). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005, jeweils a.a.O.).

Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber

von Alkoholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellungen durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und in Mosul nahmen zu. Das Deutsche Orient-Institut führt dies in der zitierten Stellungnahme darauf zurück, dass sich der Islamismus ganz allgemein gegen den Westen wende und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne, angesehen würden. Nicht vernachlässigt werden darf jedoch, dass es im Irak generell immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder Schiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen kommt (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere die Zeitungsberichte von März bis Mai 2005). Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe gegenüber Christen aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG begründen könnten (so auch OVG Rheinland-Pfalz vom 24.1.2005 Az. 10 A 10001/05.OVG).

Die nach ihrem Vortrag unverfolgt ausgereisten Kläger – der Kläger zu 1 ist nach seinen Bekundungen im Oktober 2000 Opfer eines Raubüberfalls geworden – haben nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht zu befürchten, auch nicht wegen ihrer Religionszugehörigkeit.

Staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Christen sind nach der Auskunftslage nicht ersichtlich. Daher kann schon nicht § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zur Anwendung kommen. Denn unmenschliche Behandlungen im Sinne dieser Vorschrift setzen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur Misshandlungen durch staatliche Organe voraus (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331). Zu einer Änderung seiner Rechtsprechung sah sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes veranlasst, vielmehr betonte es in seinem Urteil vom 15.4.1997 (BVerwGE 104, 265 = NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 = InfAuslR 1997, 341), dass landesweit drohende unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen grundsätzlich vom Abschiebezielstaat ausgehen oder von ihm zu verantworten sein

müssen. Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte eine solche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Dem Staat können ferner solche staatliche Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG vom 15.4.1997 a.a.O. m.w.N.; vgl. nunmehr auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Verfolgungen durch solche Organisationen sind jedoch nicht gegeben.

Das Aufenthaltsgesetz brachte gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz insoweit keine Veränderungen der Rechtslage. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG wurde unverändert in § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen. Hätte der Gesetzgeber eine Ausweitung der Abschiebungshindernisse im Rahmen dieser Vorschrift beabsichtigt, hätte er deren Wortlaut ändern und anders fassen müssen. Dieses unterblieb jedoch.

Soweit die Klagepartei sich wegen der ihrer Ansicht nach fehlenden Wegfalls der Verfolgungsgefahr durch eine grundlegende und dauerhafte Änderung der Umstände im Herkunftsland auf Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beruft, verkennt sie, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Ausländer, dessen Asylanerkennung mangels gegenwärtiger Verfolgungsbetroffenheit nicht in Betracht kommt, Schutz vor existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notlagen bei Rückkehr ins Heimatland nach allgemeinem Ausländerrecht (Gestattung weiteren Aufenthaltes) zu gewähren ist (BVerwG v. 31.1.1989, BVerwG 9 C 43.88, Buchholz 412.25 § 1 AsylVfG Nr. 103). Zu diesem Schutz wurden in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG Abschiebungshindernisse vorgesehen, deren Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Auch die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der die Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt wären, begründet keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. I A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf Weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt, zuletzt am 19. November 2004, die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u.a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Demzufolge wurde auch in Bayern die Abschiebung irakischer

Staatsangehöriger weiterhin ausgesetzt (vgl. u.a. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 10.2.2005 und 30.4.2004). Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass den Klägern nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren wäre (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Die Kläger sind deswegen aber nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihnen infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so können sie unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Im Übrigen ist nichts dafür ersichtlich, dass für die Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), kehrten sie derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331 = BayVBI 1996, 216 = DÖV 1996, 250 = DVBI 1996, 612). Daran fehlt es hier. Den Umständen, dass viele Bevölkerungsgruppen von Anschlägen einer terroristischen Guerilla und von Kriminellen betroffen sein können, ist ebenso wie den Befürchtungen der Kläger, nach Rückkehr das Opfer krimineller Umtriebe zu werden, durch Schaffung einer entsprechenden Erlasslage – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Rechnung getragen worden.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der vor diesem Zeitpunkt erlassenen Widerrufsbescheide nicht entgegen. Das Bundesamt hat bezüglich der Widerrufe zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidungen noch nicht vor. Nach dieser Bestimmung hat das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der anerkennenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme

nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

Diese Regelung konnte (und durfte) das Bundesamt bei seinen Entscheidungen am 29. Juli und 5. November 2004 noch nicht berücksichtigen.

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) führte unter anderem zwar § 73 Abs. 2 a in das Asylverfahrensgesetz ein. Diese Änderung trat aber erst am 1. Januar 2005 in Kraft (Art. 15 Abs. 3 1. HS Zuwanderungsgesetz). Entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen (vgl. auch § 87 Abs. 1, § 87 b AsylVfG). Daher kann die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 normierte Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Weiter bedeutet dies, dass das Bundesamt das im Zeitpunkt seiner Entscheidung – Juli und November 2004 – geltende Verfahrensrecht, nämlich § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F., anzuwenden und eine Rechtsentscheidung zu treffen hatte (vgl. BVerwG vom 26.3.1985 NVwZ 1986, 45 f. zu nach altem Recht bereits abgeschlossenen Verfahrensabschnitten).

Nur wenn das Verwaltungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 73 Abs. 2 a AsylVfG noch nicht abgeschlossen gewesen wäre, hätte die Behörde ihre Vorgehensweise an den Vorgaben dieser neuen Bestimmung ausrichten müssen, weil das Gesetz unschwer erkennbar für das Bundesamt in Zukunft eine obligatorische Prüfpflicht einführt, nicht aber rückwirkend, für die Vergangenheit, eine solche – mit allen ihren verwaltungstechnischen Schwierigkeiten – schafft (vgl. insoweit auch BVerwG vom 26.3.1985 a.a.O.).

Die gesetzlichen Neuregelungen haben somit zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Entscheidung (in am 1. Januar 2005 bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren bis 1. Januar 2008) zu erfolgen haben. Erst durch eine solche Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheid endet, kann die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG, nämlich das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, in Zukunft ausgelöst werden (so auch BayVGh vom 25.4.2005 Az. 21 ZB 05.30260).

Das Bundesamt war auch befugt, beim Widerruf der Feststellungen von Abschiebungsschutz erstmals eine Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu treffen. Das folgt aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen der §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1, 2 und 3 AsylVfG (vgl. insoweit BVerwG vom 20.4.1999 NVwZ Beilage 1999, 113 zum Widerruf einer Asylanerkennung). Nichts anderes hat auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofs zu gelten (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), da die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften der §§ 51 und 53 AuslG durch die des § 60 AufenthG ersetzt worden sind (s.a. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Hat das Bundesamt nach alledem rechtmäßig und ohne Rechtsverletzung der Kläger festgestellt, dass Abschiebungshindernisse (nunmehr Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht vorliegen, können die Kläger auch nicht mit ihrem Hilfsantrag auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 2 f. AufenthG) durchdringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungs-

gerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird bis zur Verbindung der Streitsachen für jede auf 1.500,-- € und ab Verbindung auf insgesamt 5.100,-- € festgesetzt (§ 30 RVG).

Friedl

Beuntner

Reinthal